NATIONALES BEGLEITGREMIUM

Geschäftsstelle (Stand: 19.07.2019)



Erste Einschätzung zum Referentenentwurf des Geologiedatengesetzes vom 11.07.2019

Die fünf wichtigsten Punkte:

- Es können alle geologischen Daten veröffentlicht werden, wenn BGE und BfE entscheiden, dass die öffentliche Bereitstellung für die Suche und Auswahl eines Endlagerstandortes erforderlich ist und ein überwiegendes öffentliches Interesse feststellen.
- Es ist nicht eindeutig geregelt, ob diese Abwägung für jeden Datensatz oder (zumindest teilweise) generell vorgenommen werden kann.
- Das Gesetz sieht in einigen Fällen eine Anhörung der privaten Dateninhaber vor.
- Nicht die BGE, sondern die Staatlichen Geologischen Dienste müssen bereits gelieferte Daten nachträglich kategorisieren (innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des GeolDG).
- Die Staatlichen Geologischen Dienste müssen die Behaftung der Daten mit Rechten Dritter prüfen (innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des GeolDG).

I. Weiterer zeitlicher Ablauf zur Verabschiedung des GeolDG

- Der Referentenentwurf zum "Gesetz zur amtlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung, öffentlichen Bereitstellung und Zurverfügungstellung geologischer Daten (Geologiedatengesetz – GeolDG)" mit Datum 11. Juli 2019 liegt vor und ist auf der <u>Homepage</u> des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) veröffentlicht.
- Ein Gespräch zwischen BMWi und den Vertreter*innen der beteiligten Verbände ist am 9. September 2019 beim BMWi in Berlin angesetzt, eingeladen ist auch das NBG.
- Dem BMWi können bis zum 13. September 2019 schriftliche Stellungnahmen zum Referentenentwurf übersendet werden.

II. Zentrale Frage: Können damit die für die Teilgebietsermittlung relevanten geologischen Daten veröffentlicht werden?

- Im Entwurf GeolDG wurde der § 34 "Erweiterte öffentliche Bereitstellung geologischer Daten" neu eingefügt. Geregelt ist, dass bei "geologischen Daten [...], die für die Suche und Auswahl eines Standortes zur Endlagerung von hochradioaktiven Abfällen erforderlich sind, [...] der Vorhabenträger nach dem Standortauswahlgesetz und das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit jeweils im Rahmen ihrer Zuständigkeit über die öffentliche Bereitstellung" entscheiden.
- Der § 34 Entwurf GeolDG ist eine Spezialregelung zu den detaillierten Vorschriften im Referentenentwurf zur Veröffentlichung bzw. Nichtveröffentlichung für die drei Kategorien von geologischen Daten (siehe III) und deren Verwendung im Standortauswahlverfahren. Der Entwurf des GeolDG sieht hierzu vor, dass diese "erweiterte öffentliche Bereitstellung geologischer Daten" mit einem überwiegenden öffentlichen Interesse bzw. überwiegenden

- Gründen des Allgemeinwohls gegenüber privaten Interessen (z.B. von Firmen) begründet werden kann (siehe IV).
- Wenn die BGE und das BfE ein Erfordernis für die Veröffentlichung der Daten im Rahmen der Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager für hochradioaktive Abfälle und ein Überwiegen des öffentlichen Interesses an der öffentlichen Bereitstellung feststellen, können alle vorhandenen geologischen Daten, ob mit Rechten Dritter behaftet oder nicht, veröffentlicht werden.
- Sollte der Entwurf des Gesetzes dahingehend nicht mehr geändert werden, würde das GeolDG die Entscheidung über die Veröffentlichung aller vorhandenen geologischen Daten für das Standortauswahlverfahren damit in die Hände der Beteiligten BfE und BGE legen.

III. Kategorisierung der geologischen Daten

Unter den Begriff "geologische Daten" fallen nach der Definition in § 3 Abs. 3 Entwurf GeolDG die in Tabelle 1 aufgeführten drei Kategorien. Die Person, die die Daten erhoben hat und an die zuständigen Behörden weiterleitet, kennzeichnet die Daten entsprechend der drei Kategorien. In Tabelle 2 sind die Fristen für die Datenübermittlung dargestellt. Alle von den Staatlichen Geologischen Diensten bereits an die BGE gelieferten geologischen Daten müssen durch diese drei Monate nach Inkrafttreten des GeolDG nachträglich den drei Kategorien zugeordnet werden.

Tabelle 1 Kategorisierung der geologischen Daten

| Kategorie | Erklärung | Kurz gesagt |
|-----------------|---|--|
| Nachweisdaten | Daten über die persönliche, örtliche, zeitliche und allgemein inhaltliche Zuordnung einer geologischen Untersuchung | Informationen, wer, wo, wann und wozu die Erdoberfläche und/ oder den geologischen Untergrund untersucht hat |
| Fachdaten | Daten, die durch Messungen und Aufnahmen gewonnen und mit Hilfe von am Markt verfügbaren technischen Mitteln in vergleichbare und bewertungsfähige Daten aufbereitet worden sind | Aufbereitete Messdaten |
| Bewertungsdaten | Daten, die Analysen, Einschätzungen und Schlussfolgerungen zu Fachdaten beinhalten, insbesondere in Form von Gutachten, Studien oder räumlichen Modellen des geologischen Untergrunds einschließlich Vorratsberechnungen oder sonstigen Nutzungsmöglichkeiten | Bewertete Messdaten |

Außerdem wird unterschieden zwischen staatlichen und nichtstaatlichen geologischen Daten. Staatlich sind nach § 3 Abs. 4 S. 1 Entwurf GeolDG die geologischen Daten, die von oder im Auftrag einer Behörde, von einer natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts, die der Kontrolle einer oder mehrerer juristischer Personen des öffentlichen Rechts unterliegen, in Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe bei einer geologischen Untersuchung gewonnen worden sind. Zudem sind auch die auf Grund des Beitritts der DDR zur Bundesrepublik am 3.10.1990 übernommenen Daten und die inhaberlosen Daten staatlich. Daten, deren Inhaber*in nicht ermittelbar ist, werden zu staatlichen Daten. Alle anderen geologischen Daten sind gemäß § 3 Abs. 4 S. 2 Entwurf GeolDG nichtstaatlich.

Zum besseren Verständnis der Veröffentlichung von geologischen Daten eine kurze Erläuterung der Begriffe "öffentliche Bereitstellung" und "Zurverfügungstellung":

- Die öffentliche Bereitstellung von geologischen Daten ist nach der Definition in § 3 Abs.
 7 Entwurf GeolDG deren Zugänglichmachung für jedermann.
- Demgegenüber umfasst die Zurverfügungstellung von geologischen Daten gemäß § 3
 Abs. 8 Entwurf GeolDG nur deren Übermittlung an eine Behörde oder eine natürliche bzw.
 juristische Person des Privatrechts (Anmerkung: zum Beispiel die Bundesgesellschaft für
 Endlagerung, BGE), die eine öffentliche Aufgabe erfüllt und der Kontrolle einer oder
 mehrerer juristischer Personen des öffentlichen Rechts unterliegt (vgl. dazu § 3 Abs. 9
 Entwurf GeolDG, der im Hinblick auf die Kontrolle auf die entsprechende Anwendung des §
 2 Abs. 2 UIG hinweist: Demnach liegt eine solche Kontrolle vor, wenn zum Beispiel der
 Bund die Mehrheit des gezeichneten Kapitals eines Unternehmens besitzt, was bei der
 bundeseigenen BGE der Fall ist).

Tabelle 2 Fristen für Datenübermittlung und öffentliche Bereitstellung

| Kategorie | Frist zur Datenübermittlung | Frist für die öffentliche Bereitstellung staatlicher geologischer Daten | Frist für die öffentliche Bereitstellung nichtstaatlicher geologischer Daten |
|-----------------|---|---|--|
| Nachweisdaten | Zwei Wochen vor Untersuchungsbeginn | Unverzüglich | Spätestens drei Monate nach Ablauf der Übermittlungsfrist |
| Fachdaten | Spätestens drei Monate nach Abschluss der Untersuchungen | Spätestens sechs Monate nach Abschluss der Untersuchungen | fünf Jahre/zehn Jahre nach Ablauf der Übermittlungsfrist* |
| Bewertungsdaten | Spätestens sechs Monate nach Abschluss der Untersuchungen | Spätestens sechs Monate nach Abschluss der Untersuchungen | Keine öffentliche Bereitstellung** |

^{*} Für Fachdaten, die auf Grund einer Bergbauberechtigung oder anderer Untersuchungen zur Gewinnung von Bodenschätzen erhoben wurden, gilt eine Frist von 10 Jahren

Einige weitere relevante Regelungen zur Verwendung von geologischen Daten im Entwurf GeolDG werden nachfolgend aufgeführt:

- Sollte die Erfüllung für eine im Gesetz genannte öffentliche Aufgabe, dazu wird in § 1 die Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager für hochradioaktive Abfälle explizit genannt, dies erfordern, können nichtstaatliche Fachdaten, die vor einem möglichen Inkrafttreten des GeolDG erhoben wurden, nachträglich angefordert werden. Für diese nachträglich angeforderten nichtstaatlichen Daten gelten dann die in der Tabelle genannten Fristen und Regelungen für die öffentliche Bereitstellung.
- Vor der Löschung von Daten oder der Vernichtung von Probenmaterial (z.B. Bohrkerne) müssen diese den zuständigen Behörden angeboten werden.

^{**} Bei Feststellung von BfE/BGE, dass das öffentliche Interesse überwiegt, können sie öffentlich bereitgestellt werden

IV. Erweiterte öffentliche Bereitstellung geologischer Daten im Standortauswahlverfahren

Die öffentliche Bereitstellung von geologischen Daten ist in den §§ 23 bis 32 Entwurf GeolDG und speziell bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben – wie z. B. bei der Suche und Auswahl eines Standorts für die Endlagerung hochradioaktiver Abfälle – in § 34 Entwurf GeolDG geregelt.

Von besonderem Interesse für das Standortauswahlverfahren ist dabei der § 34 Abs. 5 Entwurf GeolDG. Dieser besagt, dass bei geologischen Daten nach den Absätzen 1 und 2, also bei (nachgeforderten) nichtstaatlichen Fachdaten und nichtstaatlichen Bewertungsdaten, die für die Suche und Auswahl eines Standortes zur Endlagerung von hochradioaktiven Abfällen erforderlich sind, die BGE und das BfE jeweils im Rahmen ihrer Zuständigkeit über die öffentliche Bereitstellung entscheiden (s. dazu auch die Beispiele in der Begründung zum Referentenentwurf auf S. 73 f.).

Dazu wird in § 34 Abs. 5 S. 2 Entwurf GeolDG der BGE (sie ist ein bundeseigenes Unternehmen) die hoheitliche Befugnis erteilt, Entscheidungen nach § 34 Abs. 1 und 2 Entwurf GeolDG zu fassen.

Das bedeutet:

1. Verkürzung der abgestuften Fristen für die öffentliche Bereitstellung nichtstaatlicher Fachdaten

Die BGE und das BfE dürfen jeweils im Rahmen ihrer Zuständigkeit über eine Verkürzung der abgestuften Fristen für die öffentliche Bereitstellung nichtstaatlicher Fachdaten nach § 27 Entwurf GeolDG entscheiden.

Nach den §§ 29 Abs. 2, 27 Abs. 1 Entwurf GeolDG werden <u>nichtstaatliche Fachdaten</u> **5 Jahre nach Ablauf der Übermittlungsfrist** öffentlich bereitgestellt (s. o. Tabelle 2).

Nichtstaatliche Fachdaten, die im Zusammenhang mit einer gewerblichen Unternehmung ermittelt worden sind, werden nach §§ 29 Abs. 2, 27 Abs. 2 Entwurf GeolDG erst 10 Jahre nach Ablauf der Übermittlungsfrist öffentlich bereitgestellt (s. o. Tabelle 2).

Im Standortauswahlverfahren können die BGE und das BfE nach § 34 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 5 Entwurf GeolDG entscheiden, dass <u>nichtstaatliche Fachdaten</u> vor Ablauf dieser Fristen öffentlich bereitgestellt werden, wenn

"die öffentliche Bereitstellung für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist und ein überwiegendes öffentliches Interesse an der öffentlichen Bereitstellung besteht."

2. Ausnahme vom Grundsatz, dass nachträglich angeforderte nichtstaatliche Fachdaten und nichtstaatliche Bewertungsdaten nicht öffentlich bereitgestellt werden

Die BGE und das BfE sind außerdem befugt, eine **Ausnahme** von dem in den §§ 29 Abs. 3, 28 Entwurf GeolDG geregelten Grundsatz zu machen, dass <u>nachträglich angeforderte nichtstaatliche</u> <u>Fachdaten</u> und <u>nichtstaatliche Bewertungsdaten</u> nicht öffentlich bereitgestellt werden (s. o. Tabelle 2).

Die BGE und das BfE können nach § 34 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 5 Entwurf GeolDG entscheiden, dass nachträglich angeforderte nichtstaatliche Fachdaten öffentlich bereitgestellt werden, wenn

"die öffentliche Bereitstellung für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist und ein überwiegendes öffentliches Interesse an der öffentlichen Bereitstellung besteht."

Sie können zudem nach § 34 Abs. 2 und Abs. 5 Entwurf GeolDG entscheiden, dass <u>nichtstaatliche</u> <u>Bewertungsdaten</u> öffentlich bereitgestellt werden, wenn

"die öffentliche Bereitstellung für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist und

- 1. das Vorhaben zur Nutzung des geologischen Untergrunds eingestellt worden ist und das öffentliche Interesse an der öffentlichen Bereitstellung überwiegt,
- 2. nach Ablauf von 15 Jahren seit der Übermittlung der Bewertungsdaten kein Vorhaben zur Nutzung des geologischen Untergrunds errichtet wurde und das öffentliche Interesse an der öffentlichen Bereitstellung überwiegt oder
- 3. die Gründe des Allgemeinwohls für die öffentliche Bereitstellung aus anderen Gründen wesentlich überwiegen."

Die entscheidende Frage wird also sowohl im Hinblick auf die (nachträglich angeforderten) nichtstaatlichen Fachdaten als auch auf die nichtstaatlichen Bewertungsdaten sein, in welchen Fällen die "öffentliche Bereitstellung für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist" und man von einem überwiegenden öffentlichen Interesse an der öffentlichen Bereitstellung ausgehen kann bzw. die Gründe des Allgemeinwohls für die öffentliche Bereitstellung der geologischen Daten überwiegen. Da der Standortermittlung und –auswahl im Entwurf GeolDG nicht explizit ein überwiegendes öffentliches Interesse zugesprochen wird, können die entsprechend erforderlichen Abwägungsentscheidungen von BGE und BfE erhebliche Verzögerungen im Verfahren nach sich ziehen.

Der Gesetzgeber hat diese Abwägungsentscheidung für das Standortauswahlverfahren nicht abstrakt-generell vorgenommen, sondern überlässt sie der BGE und dem BfE.

Nicht eindeutig geregelt ist, ob diese Abwägungsentscheidung dann auch die in § 31 Entwurf GeolDG zum Schutz öffentlicher Belange und in § 32 Entwurf GeolDG zum Schutz sonstiger Belange (insbes. von personenbezogenen Daten, Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, geistigen Eigentums) beinhaltet bzw. ersetzt. Da in allen Fällen eine öffentliche Bereitstellung dieser geologischen Daten zulässig ist, wenn das öffentliche Interesse an der öffentlichen Bereitstellung überwiegt, dürfte eine entsprechende Entscheidung der BGE bzw. des BfE nach § 34 Abs. 5 Entwurf GeolDG dazu ausreichen. Wünschenswert wäre jedoch eine gesetzliche Klarstellung.

3. Vermutung der Rechtmäßigkeit der öffentlichen Bereitstellung von staatlichen 3D-Modellen

Interessant ist die Vermutungsregelung in § 34 Abs. 3 Entwurf GeolDG. Demnach ist für staatliche 3D-Modelle des Untergrunds, die über <u>nichtstaatliche Fachdaten oder Bewertungsdaten</u> Aufschluss geben könnten, davon auszugehen, dass die oben genannten Voraussetzungen vorliegen, also ihre **öffentliche Bereitstellung rechtmäßig** ist.

Was ist mit "staatlichen 3D-Modellen des Untergrunds" gemeint? In der Gesetzesbegründung werden auf Seite 73 exemplarisch "3D-Modelle der Länder, länderübergreifende 3D-Modelle oder staatliche 3D-Modelle anderer Behörden oder Personen nach § 3 Abs. 4 Nummer 2" genannt. Es wird darauf hingewiesen, dass "der Gesetzgeber davon ausgeht, dass eine Behörde oder eine Person mit staatlichem Auftrag, ein 3D-Modell regelmäßig im überwiegenden öffentlichen Interesse erstellt". Der Wert eines solchen 3D-Modells "überwiegt wesentlich gegenüber einzelnen Fachdaten, für die die Schutzfristen noch nicht abgelaufen sind. Hierfür wird man annehmen können, dass die Entscheidung, ein umfangreiches 3D-Modell zu erstellen und hierfür die umfangreichen Personal- und Sachmittel zur Verfügung zu stellen, die Abwägung nach § 34 Absatz 1 bereits beinhaltet."

Diese Vermutungsregelung könnte zur Begründung der Rechtmäßigkeit der öffentlichen Bereitstellung des derzeit von der BGE für die Ermittlung der Teilgebiete erstellten 3D-Modells herangezogen werden.

4. Pflicht zur Anhörung der Betroffenen?

Vor den Entscheidungen über die Verkürzung der Fristen zur öffentlichen Bereitstellung von (nachgeforderten) nichtstaatlichen Fachdaten nach § 34 Abs. 1 Entwurf GeolDG und über die öffentliche Bereitstellung von nichtstaatlichen Bewertungsdaten nach § 34 Abs. 2 Entwurf GeolDG gibt es jeweils eine Anhörungspflicht der zur Anzeige und Übermittlung verpflichteten Personen, s. § 34 Abs. 4 Entwurf GeolDG.

Fraglich ist, ob diese Pflicht zur Anhörung dieser Betroffenen auch im Fall der Entscheidung der BGE und des BfE nach § 34 Abs. 5 Entwurf GeolDG gelten soll? In der Praxis würde dies angesichts der Menge an Datensätzen sicherlich zu erheblichen Umsetzungsproblemen führen.

Das Gesetz lässt diese Frage offen, sollte aber angesichts der drohenden erheblichen Umsetzungsprobleme eine für die BGE und das BfE praktikable Regelung treffen.

5. Einzelfallabwägung oder generelle Abwägung und was tun bei Divergenzen?

Die BGE und das BfE dürfen wie bereits ausgeführt nach § 34 Abs. 5 Entwurf GeolDG jeweils im Rahmen ihrer Zuständigkeit über eine Verkürzung der abgestuften Fristen für die öffentliche Bereitstellung nichtstaatlicher Fachdaten nach Maßgabe des § 34 Abs. 1 Entwurf GeolDG entscheiden. Zudem dürfen sie unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 2 Entwurf GeolDG nachträglich angeforderte nichtstaatliche Fachdaten und nichtstaatliche Bewertungsdaten öffentlich bereitstellen.

Von entscheidender Bedeutung für das Standortauswahlverfahren ist die Frage, ob diese Entscheidung - zumindest teilweise - generell für alle zum Beispiel für die Ermittlung der Teilgebiete relevanten geologischen Daten getroffen werden darf, oder ob sie für jeden einzelnen Datensatz getroffen werden müsste?

Außerdem stellt sich die Frage, wie verfahren wird, wenn die BGE und das BfE zu unterschiedlichen Abwägungsergebnissen gelangen?

V. Umsetzung bzw. Berücksichtigung der Empfehlungen des NBG an den Deutschen Bundestag

1. Empfehlungen des NBG zum Geologiedatengesetz

Das NBG hat am 02.02.2019 in Berlin eine öffentliche Veranstaltung unter dem Titel "Geologische Daten im Brennpunkt: Transparenz als Voraussetzung für ein erfolgreiches Standortauswahlverfahren" durchgeführt. Ein Gesetzentwurf lag damals noch nicht vor, das zuständige Referat im BMWi präsentierte jedoch einen Zwischenstand. Die Resonanz auf der Veranstaltung hat den Bedarf an einer soliden, verfassungskonformen Rechtsgrundlage für die Veröffentlichung der für das Standortauswahlverfahren relevanten geologischen Daten verdeutlicht.

Vor diesem Hintergrund hat das NBG dem Deutschen Bundestag am 12.03.2019 folgende Empfehlungen gemäß § 8 Abs. 1 S. 3 StandAG gegeben:

Der Deutsche Bundestag möge

- 1. dem GeolDG eine angemessene Priorität einräumen.
- 2. ein Gesetz beschließen, das dem Transparenzgebot des StandAG gerecht wird.
- 3. erwägen, inwieweit es regelungssystematisch ein zielführender Ansatz wäre, im GeolDG einen eigenen Abschnitt für die Geologiedaten im Standortauswahlverfahren einzufügen. In

- diesem Zusammenhang sind möglicherweise auch Fragen nach Entschädigungszahlungen zu klären.
- 4. sicherstellen, dass ein GeolDG nicht zu einem Rückschritt wird und hinter bestehende rechtliche Grundlagen zurückfällt.
- 5. Maßnahmen ergreifen und sich für die Bereitstellung finanzieller Mittel einsetzen, um die erforderliche Datendigitalisierung zu ermöglichen und beschleunigen.
- 6. prüfen, ob und in welcher Weise vereidigte Vertrauenspersonen/ ein Vertrauensgremium eingesetzt werden können, sollten im Rahmen eines verfassungskonformen Gesetzes für die Veröffentlichung eines Teils der Daten weiterhin Einzelfallabwägungen erforderlich sein.
- 7. insgesamt der Schaffung guter Voraussetzungen für das gesamte Standortauswahlverfahren hohe Priorität einräumen.

2. Werden diese Empfehlungen im vorliegenden Referentenentwurf berücksichtigt?

Zu 1.: Ob der Gesetzgeber dem GeolDG nun nach Vorliegen des Referentenentwurfs eine angemessene Priorität einräumt, wird sich im kommenden Gesetzgebungsverfahren zeigen.

Zu 2.: Zwar ist eine erweiterte öffentliche Bereitstellung geologischer Daten in § 34 Entwurf GeolDG vorgesehen, der im Standortauswahlverfahren zur Anwendung kommt. Aber es sind zeitaufwendige Abwägungen der BGE und BfE erforderlich (s.o. unter IV.).

Zu 3.: Die Spezialregelungen in Abschnitt 3, insbesondere die Vorschrift des § 34 Entwurf GeolDG über die "erweiterte öffentliche Bereitstellung geologischer Daten" sind u. a. auch im Standortauswahlverfahren anwendbar. Aber es sind keine Entschädigungszahlungen vorgesehen.

Zu 4: Nach § 18 Abs. 2 Entwurf GeolDG bleibt der Anspruch auf Zugang zu Umweltinformationen nach dem Umweltinformationsgesetz bzw. den entsprechenden landesrechtlichen Regelungen sowie die Bereitstellung von Geodaten nach dem Geodatenzugangsgesetz bzw. entsprechenden landesrechtlichen Regelungen unberührt. Das bedeutet, es ist hier kein Rückschritt oder Zurückfallen hinter bestehende rechtliche Grundlagen zu befürchten.

Zu 5.: Im Gesetzentwurf ist neben der Digitalisierungspflicht für neue Daten auch eine Sollvorschrift zur Digitalisierung von analogen Daten enthalten, s. § 5 Abs. 2 und die Definition der Datensicherung in § 3 Abs. 6 Entwurf GeolDG. In der Begründung zum Referentenentwurf wird das Thema der erforderlichen Datendigitalisierung und der dafür voraussichtlich notwendigen Kosten auf S. 42 f. erwähnt.

Zu 6.: Für die Veröffentlichung eines Teils der geologischen Daten werden weiterhin Abwägungsentscheidungen, insbesondere der BGE und des BfE nach § 34 Abs. 5 Entwurf GeolDG erforderlich sein (s. o. unter IV). Vereidigte Vertrauenspersonen/ ein Vertrauensgremium sind/ ist nicht vorgesehen.

Zu 7.: Für die Schaffung guter Voraussetzungen für das gesamte Standortauswahlverfahren wäre zunächst die Klärung der noch bestehenden Unklarheiten/ offenen Fragen erforderlich.

Offene Fragen

- Einzelfallabwägung oder (zumindest teilweise) generelle Abwägung bei der Entscheidung der BGE und des BfE über das Überwiegen des öffentlichen Interesses an der öffentlichen Bereitstellung der Daten?
- Wie wird verfahren, wenn die BGE und das BfE zu unterschiedlichen Abwägungsergebnissen gelangen sollten?
- Pflicht zur Anhörung der betroffenen Dateninhaber in jedem Einzelfall?